



## VERBAND LEITENDER KRANKENHAUSÄRZTINNEN UND -ÄRZTE e.V.

### Übersicht

[Protestaktion am 20. September/ Stand der Krankenhausreform](#)

[Hybrid DRG](#)

[Deutscher Krankenhaustag: wissenschaftliches Symposium mit Fortbildungspunkten am Mittwoch, 15.11.23](#)

[Gremiensitzungen: Neues Prämienmodell](#)

[Neue Rabattkonditionen E-Mobilität Procar](#)

[Fortbildung: Ärztliche Führung der ÄKWL](#)

[Aus der Rechtsberatung: Die Zahl zulässiger Bereitschaftsdienste nach TV-Ärzte](#)

### Protestaktion am 20. September/ Stand der Krankenhausreform

Am 20. September waren mehrere tausend Beschäftigte der Krankenhäuser auf der Straße, um für die finanzielle Stabilisierung der Krankenhäuser zu demonstrieren. Auch wir übten den Schulterschluss mit den Kliniken und den Partnerorganisationen, damit die Patientenversorgung gesichert werden kann. In unserer Mitgliederbefragung bestätigten 84 Prozent der Teilnehmer, dass sie



Die Plastik von Jacques Tilly war ein Hingucker in Düsseldorf, fanden auch Landesvorsitzender Dr. Anton Gillessen und Hauptgeschäftsführer Normann J. Schuster.

die Patientensicherheit durch den fehlenden Finanzausgleich gefährdet sehen. Ein eindrückliches Zeichen, dass die Versorgung bereits jetzt akut gefährdet ist. VLK Hauptgeschäftsführer Normann J. Schuster hat sich zusammen mit dem Landesvorsitzenden Dr. Anton Gillissen und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle am Protest in Düsseldorf beteiligt. Auch in anderen Landesteilen haben VLK Vertreter Präsenz gezeigt.

Leider ist bislang kein Vorschaltgesetz zum Ausgleich der Inflationskosten und der anstehenden Tarifierhöhungen in Sicht, allerdings drängen die Länder auf Hilfe vom Bund.

Ein Referentenentwurf zur Krankenhausreform ist weiter in der Abstimmung. Wann das geplante „Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen“ (KHVVG) vorliegen wird, ist derzeit nicht klar.

## Hybrid DRG

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) wird per Rechtsverordnung ab Januar 2024 eine spezielle sektorengleiche Vergütung und die Auswahl der davon betroffenen Leistungen bestimmen, nachdem die Vertragsparteien der Selbstverwaltung nach § 115b SGB V bis zum 31. März 2023 keine Einigung auf einen Katalog von Hybrid-DRG erzielen konnten. Die Frist für eine solche Einigung war mit nur drei Monaten extrem kurz gesetzt. Hinzu kommt, dass die Vorstellungen von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) aber auch sehr konträr waren. Das BMG hatte deshalb seit April das Ruder übernommen und gemeinsam mit dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) einen überschaubaren Katalog an Leistungen erstellt und kalkuliert. Zur Erbringung der Leistungen und zur Abrechnung der Fallpauschalen berechtigt sind die an der Versorgung teilnehmenden Vertragsärzte, medizinische Versorgungszentren und Belegärzte sowie Krankenhäuser, die die in § 115b Abs. 1 SGB V genannten Qualitätsvoraussetzungen erfüllen.

### Referentenentwurf: Starterpaket und Kalkulation

Dieses „Starterpaket“ liegt jetzt gemeinsam mit einem Referentenentwurf zur Verordnung vor und befindet sich im Stellungnahmeverfahren. Im „Starterpaket“ sind bestimmte Hernieeingriffe, Entfernung von Harnleitersteinen, Ovariectomien, Arthrodesen der Zehengelenke und die Exzision eines Sinus pilonidalis enthalten. Den Leistungen sind Kalkulationen beigelegt, die im Vergleich mit der ursprünglichen stationären DRG einen im Mittel um circa ein Drittel reduzierten Erlös aufweisen, individuell schwankt das aber erheblich. Wie das InEK mitteilt, geht der Ambulantisierungsgrad der Leistungen in die Kalkulation ein und lag für die genannten Entitäten zwischen rund 30 bis 80 Prozent. Das InEK hat hierzu einen Grouper entwickelt. In der Anlage 3 zur Verordnung listet das BMG 55 Leistungen auf, die zum Hybrid DRG Katalog hinzukommen sollen. VLK Präsident PD Dr. Michael A. Weber sieht hier eine Brisanz, weil auch hochkomplexe Leistungen z.B. aus der Kardiologie enthalten sind. Er verweist auf den fachfremden Antrag der Regierungsfractionen zum Pflegestudienstärkungsgesetz (PflStudStG). Demnach sollen Hybrid-DRG nicht mehr zwingend im AOP-Katalog enthalten sein, wodurch eine Filterfunktion entfällt, die bisher vor einer überbordenden Ausweitung geschützt hat. "Damit darf man jetzt trefflich darüber diskutieren, wer die Leistungen auswählt und ob Vorschläge, aber auch Bedenken der Fachgesellschaften noch ausreichend gehört werden. Die Selbstverwaltung ist wohl nicht mehr beteiligt. Offensichtlich strebt das Ministerium eine rasche Einrichtung von Hybrid-DRG in hoher Zahl an", meint Weber.

(Siehe dazu auch einen Artikel in der kommenden Ausgabe von f&w)

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7117075460580077569>

## Deutscher Krankenhaustag: wissenschaftliches Symposium mit Fortbildungspunkten am Mittwoch, 15.11.23

Der [46. Deutsche Krankenhaustag](#) rückt näher. An den vier Tagen (13.-16.11.23) erwartet die Besucher neben Vorträgen, Diskussionsrunden und Networking mit Top Entscheidern aus Politik, Selbstverwaltung und Krankenhauspraxis auch viel Fachexpertise. Für das wissenschaftliche Symposium am Mittwoch, 15.11.23 sind Fortbildungspunkte durch die Ärztekammer Nordrhein-Westfalen genehmigt worden. Teilnehmer erhalten **neun Punkte in der Kategorie A**. Der Besuch des Symposiums ist im [kostenlosen Ticket](#) zum 46. Krankenhaustag enthalten.

Der Deutsche Krankenhaustag ist eingebettet in die Medizinproduktemesse [MEDICA](#) und ist in diesem Jahr räumlich angesiedelt im CCD Süd. Kommen Sie zum Austausch, zu Information und zur Fortbildung nach Düsseldorf.

Sichern Sie sich Ihr kostenloses Ticket gleich [hier](#).

## Gremiensitzungen: Neues Präminenmodell

Im Rahmen der turnusmäßigen Gremiensitzungen des VLK kamen am 14. Und 15. September 23 das Präsidium, die Landesvorsitzenden und die Delegierten in Berlin zusammen. VLK intern wurde ein neues Präminenmodell zur Werbung neuer Mitglieder beschlossen. Wenn Mitglieder neue Mitglieder werben, sollen beide Seiten davon wie folgt profitieren:

*Wirbt ein VLK-Mitglied (mind.) zwei aktive Mitglieder, die innerhalb eines Jahres Mitglied werden, dann erhält das werbende Mitglied hierfür Beitragsfreiheit für das auf das Eintrittsjahr der neuen Mitglieder folgende Kalenderjahr. Das geworbene Mitglied erhält im ersten Jahr der Mitgliedschaft einen Nachlass in Höhe von 50% auf den jeweils geltenden Mitgliedsbeitrag.*

Die neue Regelung ist aktiv.

## Neue Rabattkonditionen E-Mobilität bei Procar

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Kooperation mit Procar Ihnen die Möglichkeit eröffnet, zu vergünstigten Konditionen BMW Modelle mit Elektroantrieb erwerben zu können. Informieren Sie sich gern auf unserer Homepage im [Mitgliederbereich](#).

## Fortbildung: Ärztliche Führung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Die Akademie für medizinische Fortbildung der ÄKWL und der KVWL bietet zum wiederholten Male die curriculare Fortbildung „Ärztliche Führung – Führen als Erfolgsfaktor – Selbstreflektiert zur erfolgreichen ärztlichen Führungskraft“ gemäß dem kürzlich aktualisierten Curriculum „Ärztliche Führung“ der Bundesärztekammer in der Katholischen Akademie in Schwerte an.

Im Curriculum wird der Fokus auf Führung, d. h. den (zwischen-)menschlichen Aspekt und die Interaktion von Führungskraft und Mitarbeitenden, Teams und die Zusammenarbeit gelegt. Gleichwohl sind Managementanforderungen, d. h. für adäquate Rahmenbedingungen, Strukturen

und optimierte Prozessgestaltung zu sorgen, eng mit dem Thema Führung verwoben. Der Schwerpunkt des Curriculums liegt auf gelingender Führung und nicht darauf, Ärztinnen und Ärzte zu Managern fortzubilden.

Gerne bietet Die Akademie für medizinische Fortbildung der ÄKWL und der KVWL Ihnen diese qualitativ hochwertige und vielleicht auch für Sie attraktive Fortbildung an und würde sich freuen, Sie als Teilnehmer/in im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme begrüßen zu dürfen.

Näheres zum Programm finden Sie [hier](#).

Über folgenden Link können Sie sich zur Veranstaltung anmelden:

<https://seminare.akademie-wl.de/index.cfm?seite=veranstaltungsliste&l=4049>

Bei Fragen steht Ihnen die zuständige Mitarbeiterin, Lisa Lenzen, unter der Rufnummer 0251 929-2209 gerne zur Verfügung.

## **Aus der Rechtsberatung: Die Zahl zulässiger Bereitschaftsdienste nach TV-Ärzte**

Die Zahl der Bereitschaftsdienste für Ärzte ist im Tarifvertrag geregelt. In dem ab dem 1.1.2023 gültigen TV-Ärzte/VKA ist in §10 Abs. 10 die Verpflichtung beschrieben, dass bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten sind. Innerhalb eines Quartals kann auch in einem Monat ein fünfter Dienst angeordnet werden. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine „Gefährdung der Patientensicherheit“ droht.

Die Auslegung dieser Regelung liegt auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite weit auseinander. Nach Ansicht des Marburger Bundes, der den Tarifvertrag ausgehandelt hat, kann der fünfte Dienst pro Quartal ohne besondere Voraussetzung angeordnet werden, was ein Zugeständnis an die Arbeitgeber darstellt. Für weitere Dienste ist es problematisch, dass es für die Formulierung „Gefährdung der Patientensicherheit“ weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung eine Definition erfolgt ist. Daher ist in diesem Fall mehrstufig zu prüfen, ob eine solche „Gefährdung der Patientensicherheit“ vorliegt. (Quelle: [Marburger Bund](#))

Die Tarifgemeinschaft der Länder stellt für die Arbeitgeberseite dagegen fest, dass eine drohende Gefährdung der Patientensicherheit durch den jeweiligen ärztlichen Dienstvorgesetzten festzustellen sei. Der Maßstab, wann von einer solchen Gefährdung auszugehen sei, liege nach Auffassung der Tarifgemeinschaft unterhalb von Notfällen, wie sie in §14 Arbeitszeitgesetz geregelt sind. Ein solcher Notfall kann also vorliegen, wenn die Gesundheitsversorgung ohne einen solchen Bereitschaftsdienst nicht aufrechterhalten bleiben kann. Eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben müsse nicht vorliegen, eine abstrakte Gefährdung reiche aus. (siehe [Download](#) via Niedersächsisches Finanzministerium)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Begriff der „Gefährdung der Patientensicherheit“ weder durch Gesetz noch die Rechtsprechung bislang definiert wurde. Bedauerlicherweise haben die Tarifvertragsparteien keine Protokollnotiz zur Definition der „Gefährdung der Patientensicherheit“ aufgenommen. Es wird der Rechtsprechung überlassen bleiben, den Begriff auszulegen und die Voraussetzungen für die Überschreitung der grundsätzlich vier bzw. fünf Bereitschaftsdienste je

Kalendermonat zu definieren. Einigkeit besteht zwischen den Tarifvertragsparteien insoweit, als dass die Patientengefährdung vom Arbeitgeber bzw. vom ärztlichen Dienstvorgesetzten formal festzustellen ist.

Aus juristischer Sicht kann man dem Marburger Bund zustimmen, dass es sich hier um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis handelt: Es sind grundsätzlich bis zu vier/ fünf Bereitschaftsdienste monatlich zu leisten, im Ausnahmefall, also bei Gefährdung der Patientensicherheit, auch mehr.

Jedoch könnte aus dem Regel-Ausnahme-Prinzip durchaus abgeleitet werden, dass eine dauerhafte Überschreitung der Begrenzung der Anzahl der Bereitschaftsdienste nach §10 Abs. 10 TV-Ärzte/VKA nicht akzeptabel ist, so dass ein genereller Personalmangel im Sinne einer Unterbesetzung des Stellenplans die „Ausnahme“ von der Regel nicht auf Dauer rechtfertigen darf.

**Autoren:** Fachanwälte: Norbert H. Müller, M. Rumpfenhorst - Kanzlei Klostermann

Bestehen Konflikte im Bereich des Arbeitsrechts, benötigen Sie Hilfe und Beratung in berufsrechtlichen Fragestellungen?! Dann nutzen Sie die Möglichkeit, sich als VLK Mitglied kostenfrei beraten zu lassen. Wenden Sie sich gerne mit einem Beratungswunsch an die Geschäftsstelle unter [info@vlk-online.de](mailto:info@vlk-online.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

PD. Dr. Michael A. Weber  
Präsident



RA Normann J. Schuster  
Hauptgeschäftsführer



Herausgeber:

Verband leitender Krankenhausärztinnen –und ärzte e.V.

Haus der Ärzteschaft, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Telefon (02 11) 4 54 99-0, Telefax (02 11) 45 49 929

Email: [info@vlk-online.de](mailto:info@vlk-online.de), Internet: [www.vlk-online.de](http://www.vlk-online.de)